

# Beschlussvorlage für Ausschüsse



Landeshauptstadt  
Mainz

|                                 |                     |                             |
|---------------------------------|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich                      |                     | Drucksache Nr.<br>0728/2013 |
| Amt/Aktenzeichen<br>10/10 25 08 | Datum<br>08.05.2013 | TOP                         |

| Beratungsfolge Gremium       | Zuständigkeit | Datum      | Status |
|------------------------------|---------------|------------|--------|
| Haupt- und Personalausschuss | Kenntnisnahme | 05.06.2013 | Ö      |

## Betreff:

Live-Übertragungen von Stadtratssitzungen ins Internet;  
hier: Antrag Nr. 2160/2011, Ziffer 1, der ödp-Fraktion

Mainz, 28. Mai 2013

gez.

Michel Ebling

## Beschlussvorschlag:

**Der Haupt- und Personalausschuss nimmt die Vorlage zur Kenntnis.**

## **Sachverhalt**

Gemäß Ziffer 1 ihres Antrages schlägt die ödp-Fraktion vor, den öffentlichen Teil der Stadtratssitzung im Internet auf [www.mainz.de](http://www.mainz.de) live zu übertragen. Vor einer Entscheidung sollten nachfolgende Aspekte berücksichtigt werden:

### **Finanzieller Aspekt:**

Konkrete Zahlen könnten erst nach einer öffentlichen Ausschreibung vorgelegt werden.

Im Rahmen des interkommunalen Erfahrungsaustauschs konnten allerdings Daten zusammengetragen werden, die eine grobe finanzielle Vorstellung geben können. Beim Selbstbetrieb einer "Life-Streaming-Anlage" ist mit ca. 10.000 bis 20.000 € Anschaffungskosten zu rechnen. Hinzu kämen laufende Kosten in Höhe von rund 1.000 €/Jahr (Betreuung des Systems, Regie, Datentransfers).

Bei der Inanspruchnahme eines externen Dienstleisters wären die einmaligen Kosten niedriger, die laufenden Kosten allerdings weit höher (rund 9.000 €/Jahr).

Eine besondere Problematik ergibt sich aus der kreisförmigen Sitzanordnung im Mainzer Ratsaal, dessen Plätze nur mit mehreren Kameras erfasst werden könnten, um alle Rednerinnen und Redner des Rates im Laufe der Sitzung aufnehmen zu können. Unverzichtbar wäre damit eine aufwändige Technik, ggf. eine professionelle Regie. Wie hoch die damit verbundenen zusätzlichen Kosten wären, könnte ebenfalls erst nach einer öffentlichen Ausschreibung beurteilt werden.

### **Datenschutzrechtlicher Aspekt:**

Die Gemeindeordnung unseres Bundeslandes regelt diesen Themenkomplex nicht. In anderen Bundesländern, die sich in einer ähnlichen „rechtlichen Grauzone“ bewegen, hat sich die sogenannte „Einwilligungsregelung“ etabliert. Hierbei wird eine Übertragung von Ratssitzungen ins Internet nur dann durchgeführt, wenn **alle** Ratsmitglieder dieser Übertragung ausdrücklich zustimmen. Der „Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit“ in Rheinland-Pfalz tendiert nach aktuellem Sachstand ebenfalls in diese Richtung.

Zu beachten sind die informationellen Selbstbestimmungsrechte derjenigen städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gleichfalls regelmäßig den Sitzungen des Stadtrates beiwohnen. Im Rahmen einer Gleichbehandlung müsste selbstverständlich auch hier im Vorfeld einer Internet-Übertragung schriftlich deren ausdrückliche Einwilligung eingeholt werden. Eine Einwilligungserklärung sowohl von Stadtratsmitgliedern wie auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern könnte nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Eine Nichteinwilligung darf mit keinerlei Nachteilen verbunden sein.

Erfahrungen aus anderen Städten zeigen, dass die Aufzeichnung bzw. Übertragung politischer Reden ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder durchaus auch zum Missbrauch der Daten im Internet führen kann, wenn z.B. aus dem inhaltlichen Zusammenhang gerissene Ausschnitte oder einzelne Formulierungen, aber auch Hintergrundbilder

einzelner Personen, auf Plattformen wie YouTube oder Facebook verbreitet und kommentiert werden.

### **Kommunalverfassungsrechtlicher Aspekt:**

Eine Live-Übertragung von Ratssitzungen kann als Zeichen größtmöglicher Transparenz aufgefasst werden. Das gilt insbesondere in Gemeinden ohne eigene oder mit geringer Medienpräsenz.

Tangiert wird allerdings auch das Recht von Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern auf freie Rede. So führte das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 3.08.1990 zu einem geplanten „Tonbandmitschnitt in einer öffentlichen Ratssitzung“ aus: „Die Willensbildung des Rates muss ungezwungen, freimütig und in aller Offenheit verlaufen. Das Recht des Ratsmitgliedes auf freie Rede aus Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG darf nicht empfindlich tangiert werden. Weniger redegewandte Ratsmitglieder könnten durch das Bewusstsein des Tonbandmitschnittes ihre Spontaneität verlieren“.